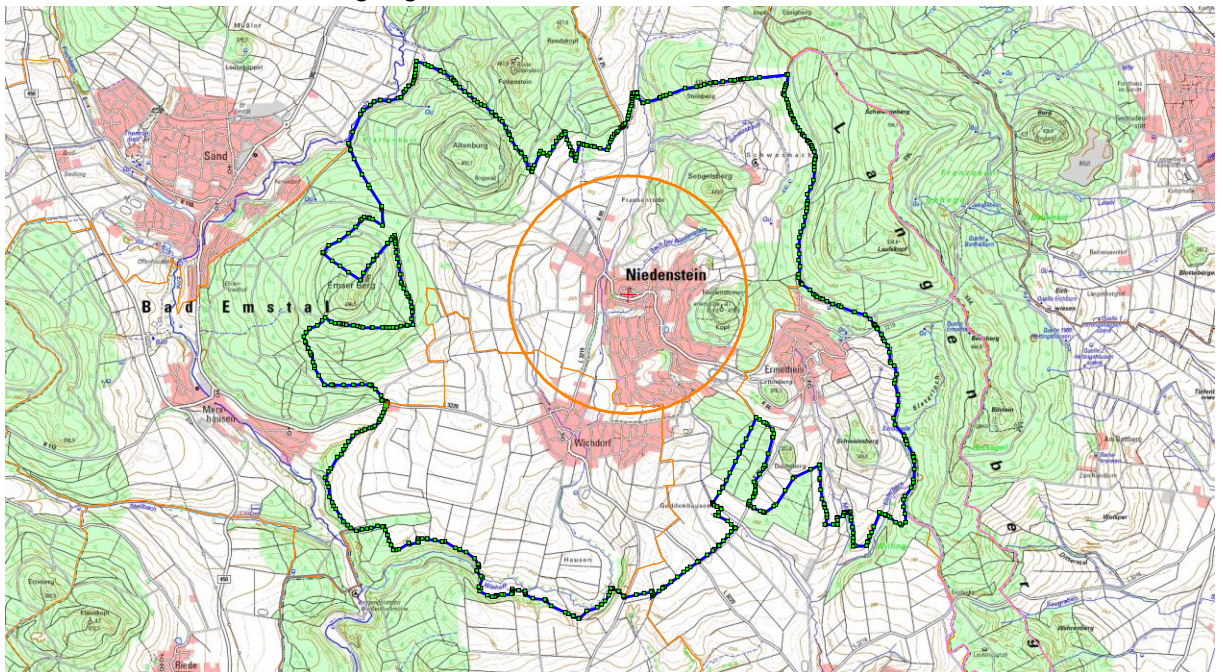


Allgemeinverfügung des Landrats des Schwalm-Eder-Kreises
über Maßnahmen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen
vom 18. März 2022 Az: 53.9 b 26.09

Aufgrund der §§ 1, 5, 24, 25 und 26 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) und der §§ 5 b, 7 bis 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) i. V. m. Art. 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Allgemeinverfügung:

1. Am 16. März 2022 wurde die Amerikanische Faulbrut der Bienen in einem Bienenbestand in der Gemeinde Niedenstein amtlich festgestellt.
2. Folgendes Gebiet wird zu einem Sperrbezirk erklärt: Die Gemarkung Niedenstein, die Gemarkung Niedenstein-Ermetheis und Niedenstein-Wichdorf. Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Verfügung



3. Die Bienenhalter im Sperrgebiet haben den genauen Standort und die Anzahl der Bienenvölker dem Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Hans-Scholl-Str. 1, 34576 Homberg (Efze) anzuzeigen.
4. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk werden unverzüglich amtstierärztlich untersucht. Diese Untersuchung wird frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Behandlung oder Tötung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker wiederholt. Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder

deren Vertreter sind verpflichtet, zur Durchführung dieser Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

5. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
6. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
7. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
8. Die Regelung unter Nr. 5 findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderlichen Einrichtungen zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
9. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
10. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise

- a. Eine Gefahr für den Menschen besteht nicht. Auch der menschliche Verzehr von Honig ist unbedenklich.
- b. Zuwiderhandlungen gegen die genannten Maßnahmen können als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 26 Bienenseuchen-Verordnung mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
- c. Die Verfügung und ihre Begründung kann im Fachbereich 53 -Gesundheit, Verbraucherschutz und Veterinärwesen- des Schwalm-Eder-Kreises, Hans-Scholl-Straße 1, 34576 Homberg (Efze), während der Bürozeiten eingesehen werden.
- d. Diese öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite Schwalm-Eder-Kreises (www.schwalm-eder-kreis.de) eingesehen werden.

Begründung

Am 16. März 2022 wurde der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut bei einer Bienenhaltung in der Gemarkung Niedenstein amtlich festgestellt. Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem

Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk. Die unter Ziffer 4 bis 6 genannten Maßnahmen sind die durch § 11 der Bienenseuchen-Verordnung festgelegten Regelungen für den Sperrbezirk. Die amerikanische Faulbrut ist eine ansteckende Seuche, die zum Sterben ganzer Bienenvölker führen kann. Eine Weiterverbreitung der Seuche erfolgt durch sehr widerstandsfähige Sporenformen des Erregers, welche durch lebende und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können. Die Gefährlichkeit dieser Bienenseuche erfordert strenge Schutzmaßnahmen. Mit der Ausweisung eines Sperrbezirks und den unter Ziffer Nr. 2 bis 7 angeordneten Schutzmaßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Seuche verhindert werden.

Die Zuständigkeit des Landrats des Schwalm-Eder-Kreises ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 232) in der zur Zeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 08. November 2010 (GVBl. I 354, 358) in der zur Zeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 04. März 1999 (GVBl. I S. 222) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, um die Impfung im Interesse einer wirksamen Prophylaxe unverzüglich zu ermöglichen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für meine Anordnung wird die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) angeordnet, da es sich bei der Amerikanischen Faulbrut um eine hochansteckende Tierseuche handelt und die Maßnahmen zum Schutz vor einer Verschleppung der Seuche sofort greifen müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe beim Landrat des Schwalm-Eder-Kreises, Fachbereich 53, Hans-Scholl-Straße 1, 34576 Homberg (Efze) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Infolge der Anordnung der sofortigen Vollziehung für die Anordnungen hat der eingelegte Widerspruch in diesen Fällen keine aufschiebende Wirkung.

Homberg (Efze), den 18. März 2022

Der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises

Gez.

Winfried Becker

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Homberg (Efze), den 18. März 2022

Der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises



Winfried Becker

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung wird mit Begründung auf der Internet-Seite des Schwalm-Eder-Kreises unter www.schwalm-eder-kreis.de bekanntgemacht.